

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 50 65. Jahrgang

Donnerstag, 13. Dezember 2012

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

### Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

17.12.2012, 17:00 Uhr

#### Rechnungsprüfungsausschuss

Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 – Raum 510

#### Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 10. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.08.2012 – öffentlicher Teil
3. Bestellung eines Prüfers beim Revisionsdienst
4. Abberufung einer Prüferin beim Revisionsdienst
5. Abberufung einer Prüferin beim Revisionsdienst
6. Verschiedenes

#### Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 10. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.08.2012 – nichtöffentlicher Teil
3. Prüfung von Anschuldigungen gegen einen Mitarbeiter der Kleiderkammer der Berufsfeuerwehr Solingen (Bericht Nr. 6/2012)
4. Prüfung eines Kassenfehlbetrages beim Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA) (Bericht Nr. 3/2012)
5. Bericht über die Prüfung der Äußerungen von Herrn Dr. Jessewitsch in der Sitzung des Beteiligungsausschusses am 27.03.2012 (Bericht Nr. 10/2012)
6. Bericht über die Prüfung der Transferleistungen als Bestandteil der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (Bericht Nr. 5/2012)
7. Verschiedenes

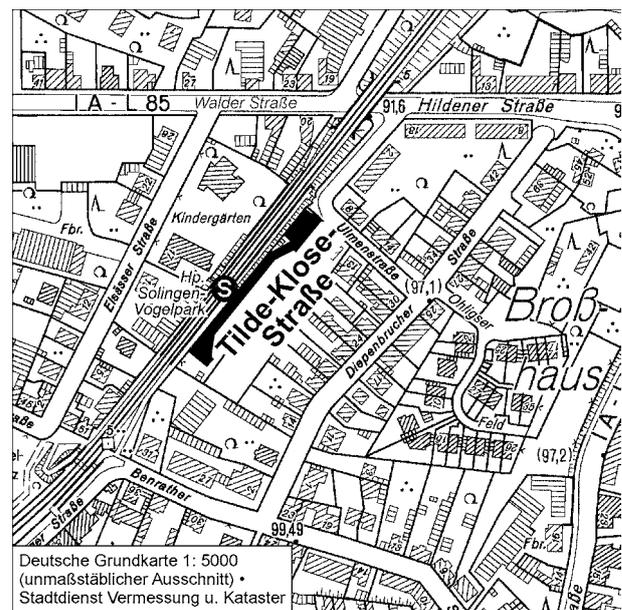
### BEKANNTMACHUNG

#### Straßenneubenennung

Die Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid beschloss am 03.12.2012 der privaten Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet O 574 (Ulmenstraße) den Namen

#### „Tilde-Klose-Straße“

zu geben.



#### Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

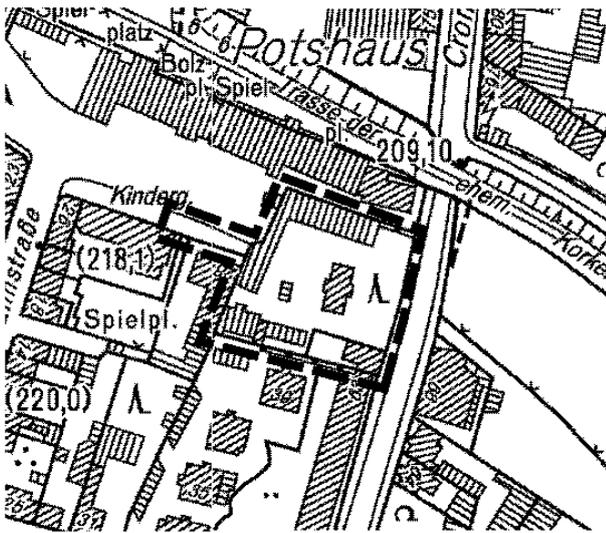
Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

## BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte -

### 4. Änderung des Bebauungsplan S 388 tritt in Kraft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die **4. Änderung des Bebauungsplanes S 388** für das Gebiet zwischen Cronenberger Straße und Haumannstraße gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekanntgemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes S 388. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung/Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Die **4. Änderung des Bebauungsplanes S 388** mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die **4. Änderung des Bebauungsplanes S 388** in Kraft. Mit Rechtsverbindlichkeit der 4. Änderung des Bebauungsplanes S 388 treten die entgegenstehenden ortsbaurechtlichen Festsetzungen für das Plangebiet, insbesondere die entsprechenden Teile des Bebauungsplanes S 388 außer Kraft.

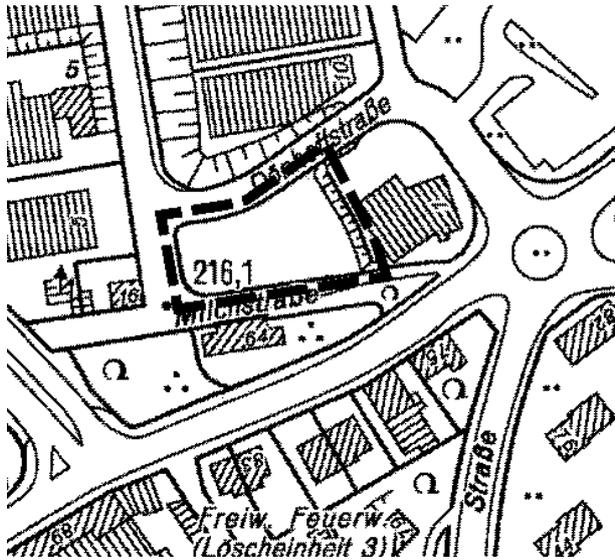
Solingen, 07.12.2012

Feith  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### - Stadtbezirk Mitte - 2. Änderung des Bebauungsplan W 406 – Teil B tritt in Kraft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die **2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 – Teil B** für das Gebiet zwischen Dönhoffstraße und Milchstraße gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekanntgemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 – Teil B. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung/Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Die **2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 – Teil B** mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die **2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 – Teil B** in Kraft. Mit Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 – Teil B treten die entgegenstehenden ortsbaurechtlichen Festsetzungen für das Plangebiet, insbesondere die entsprechenden Teile der 1. Änderung des Bebauungsplanes W 406 – Teil B außer Kraft.

Solingen, 07.12.2012

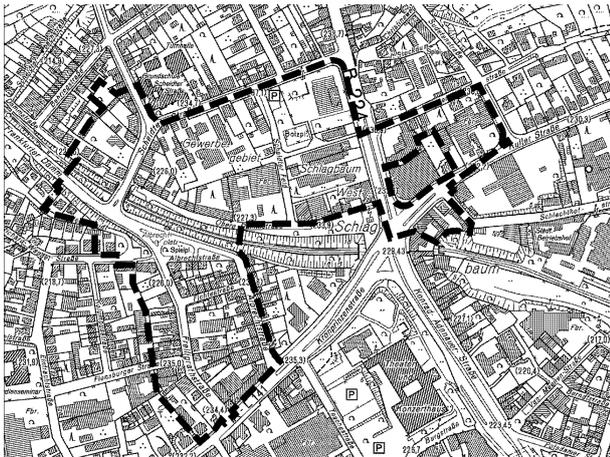
Feith  
Oberbürgermeister

.....

## BEKANNTMACHUNG

### Stadtbezirke Mitte und Gräfrath Aufstellung der Aufhebung eines Bebauungsplanes

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 06.12.2012 den Aufstellungsbeschluss zur **Aufhebung des Bebauungsplanes S 117** für das Gebiet zwischen Scheidter Straße, Schlagbaumer Straße, Kuller Straße, Schlachthofstraße, Obere Dammstraße, Albrechtstraße, Kronprinzenstraße, Freiligrathstraße, Richard-Wagner-Straße, Untenscheidt, Frankfurter Damm und Frankenstraße beschlossen hat.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Aufhebung zum Bebauungsplan S 117. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

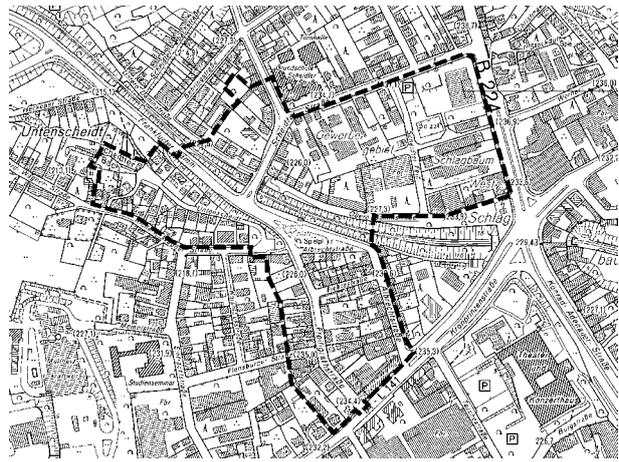
Solingen, 07.12.2012

Feith  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Stadtbezirke Mitte und Gräfrath Aufstellung der Aufhebung eines Bebauungsplanes

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 06.12.2012 den Aufstellungsbeschluss zur **Aufhebung des Bebauungsplanes S 338 – Teil B** für das Gebiet zwischen Scheidter Straße, Schlagbaumer Straße, Kuller Straße, Schlachthofstraße, Obere Dammstraße, Albrechtstraße, Kronprinzenstraße, Freiligrathstraße, Richard-Wagner-Straße, Untenscheidt, Frankfurter Damm und Frankenstraße beschlossen hat.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Aufhebung zum Bebauungsplan S 338 – Teil B. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

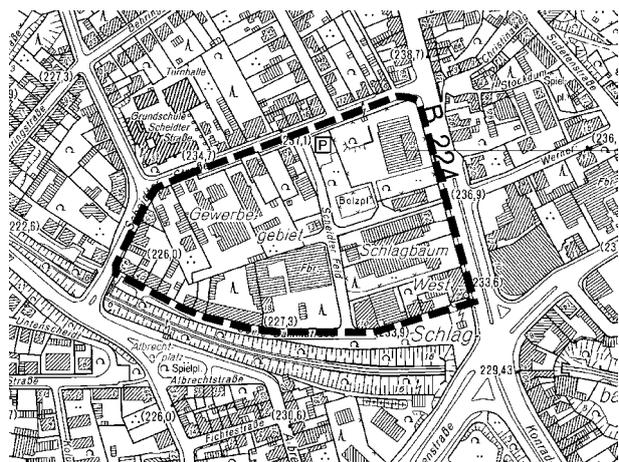
Solingen, 07.12.2012

Feith  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Stadtbezirk Gräfrath Bebauungsplan soll ausgearbeitet werden

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 06.12.2012 beschlossen hat, für das Gebiet südlich und östlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße und nördlich der Oberen Dammstraße erneut den **Bebauungsplan S 607** aufzustellen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan S 607. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 07.12.2012

Feith  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet südlich und östlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße und nördlich der Oberen Dammstraße (Nr. 156/607) vom 07.12.2012

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

#### § 1

Für das Gebiet südlich und östlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße und nördlich der Oberen Dammstraße hat der Rat der Stadt am 06.12.2012 die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes S 607 beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich - s. § 2 - eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Bereich südlich und östlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße und nördlich der Oberen Dammstraße.

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Wald, Flur 55, Flurstücke 69, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 96, 97, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 163, 164, 173, 186, 187, 188, 210, 212, 213, 225, 226, 227, 234, 236, 237, 238, 240, 242, 256, 257, 262, 263, 275, 276, 277, 280, 297, 306, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 339, 382, 383, 384, 387, 388, 389, 392, 436, 437, 439, 442, 443, und 467.

#### § 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind: Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 6

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 156/607 liegt mit dem zugehörigen Plan vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens

ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (§ 18 (3) BauGB).

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 06.12.2012 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für das o. g. Gebiet wird hiermit gemäß § 16 (2) Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

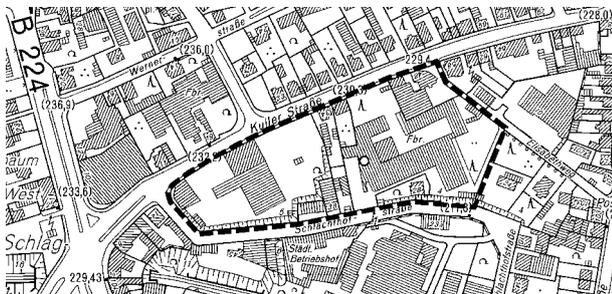
Solingen, 07.12.2012

Feith  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Stadtbezirk Mitte Bebauungsplan soll ausgearbeitet werden

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 06.12.2012 beschlossen hat, für das Gebiet zwischen Kuller Straße, Elisabethweg und Schlachthofstraße erneut den **Bebauungsplan S 569** aufzustellen.



*Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan S 569. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).*

Solingen, 07.12.2012

Feith  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet Kuller Straße 34 bis 48 (jeweils einschließlich) und Schlachthofstraße 28 bis 38 (jeweils einschließlich) (Nr. 155/569) vom 07.12.2012

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

#### § 1

Für das Gebiet Kuller Straße 34 bis 48 (jeweils einschließlich) und Schlachthofstraße 28 bis 38 (jeweils einschließlich) hat der Rat der Stadt am 06.12.2012 die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes S 569 beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich - s. § 2 - eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Bereich Kuller Straße 34 bis 48 (jeweils einschließlich) und den Bereich Schlachthofstraße 28 bis 38 (jeweils einschließlich).

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:  
Gemarkung Solingen, Flur 6, Flurstücke 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 16, 100, 101, 117, 118, 149 163 und 177.

#### § 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind: Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungs-

rechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 6

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 155/569 liegt mit dem zugehörigen Plan vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (§ 18 (3) BauGB).

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 06.12.2012 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für das o. g. Gebiet wird hiermit gemäß § 16 (2) Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 07.12.2012

Feith

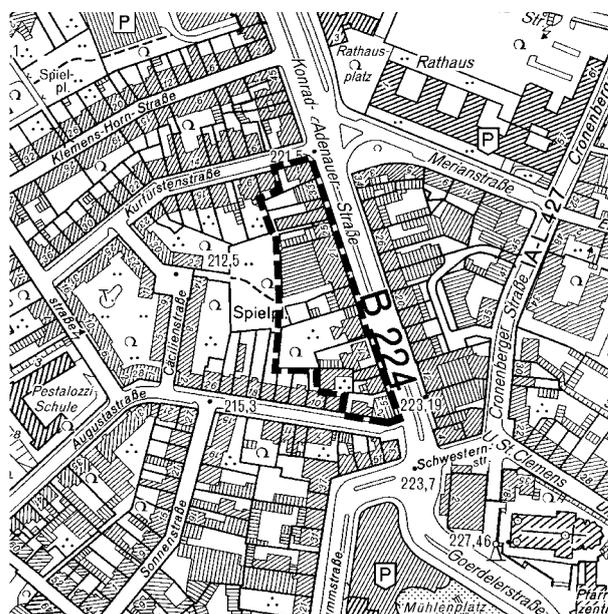
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Stadtbezirk Mitte

### Bebauungsplan soll ausgearbeitet werden

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 06.12.2012 beschlossen hat, für das Gebiet zwischen westlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen der Kurfürstenstraße im Norden und der Augustastraße im Süden den **Bebauungsplan S 617** aufzustellen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan S 617. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 07.12.2012

Feith  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet westlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen der Kurfürstenstraße im Norden und der Augustastraße im Süden (Nr. 154/617) vom 07.12.2012

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

#### § 1

Für das Gebiet westlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen der Kurfürstenstraße im Norden und der Augustastraße im Süden hat der Rat der Stadt am 06.12.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich – s. § 2 - eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den straßenseitigen Bereich westlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen der Kurfürstenstraße im Norden und der Augustastraße im Süden.

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Solingen, Flur 8, Flurstücke 134, 136, 137, 138, 139, 141, 142, 143, 144, 168, 172, 174, 177, 178, 179, 180, 181, 299, 328, 330, 331, 332, 434, 448, 449, 483, 487, 508 und der Teil des Flurstücks 140, der sich östlich der fiktiven Verbindungslinie zwischen dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 137 und dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 141, sowie westlich der fiktiven Verbindungslinie zwischen dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 139 und dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 142 befindet.

#### § 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB), nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Solingen als Baugenehmigungsbehörde.

#### § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 6

Die Veränderungssperre 154/617 tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 154/617 liegt mit dem zugehörigen Plan vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangesunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (§ 18 (3) BauGB).

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Solingen am 06.12.2012 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für das o. g. Gebiet wird hiermit gemäß § 16 (2) Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Solingen, 07.12.2012

Feith  
Oberbürgermeister

.....

## BEKANNTMACHUNG

Für die Ausschreibung  
**"Nibelungenstraße 12 Trockenbauarbeiten"**  
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):  
**Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen**
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:  
**Öffentliche Ausschreibung [VOB]**
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:  
**Elektronisch über das Portal [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) oder in Papierform**
- D) Art des Auftrags:  
**Bauftrag Umbau des Gebäudes Nibelungenstraße 12 in Solingen zur Kidnertagesstätte und Haus der Jugend; Trockenbauarbeiten**
- E) Ort der Ausführung:  
**42653 Solingen**
- F) Art und Umfang der Leistung:  
**Gipskartonständerwände (ca. 500m<sup>2</sup>) Stahlzargen (21 Stück) Gipskarton- und Akustik- Zwischendecken ( ca. 850m<sup>2</sup>)**
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:  
**Von: 04.03.2013 Bis: 26.04.2013**
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:  
**Nebenangebote sind zugelassen.**
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:  
**Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:**
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:  
**Der Betrag für die Angebotsunterlagen in Höhe von 22,00 EUR, einzuzahlen unter Angabe des Kassenzzeichens 8915400008912 auf das Konto Nr. 2766 der Stadt Solingen bei der Stadt-Sparkasse Solingen (BLZ 342 500 00). Der Betrag wird nicht erstattet. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Bei der Abwicklung über die Deutsche eVergabe fallen nur die Portalkosten von 12 € an.**
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:  
**Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:**
- N) Frist für den Eingang der Angebote:  
**09.01.2013 10:30:00**
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:  
**Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:**
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
**Deutsch**
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:  
**09.01.2013 10:30:00  
Bieter und deren Bevollmächtigte.**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:  
**gemäß § 9 (7) und (8) VOB/A Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % Gewährleistungsbürgschaft: 3 %**
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:  
**gem. VOB**
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:  
**Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter**
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:  
**gem. § 6 ff VOB/A**
- V) Zuschlagsfrist:  
**06.02.2013**
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:  
**Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf**